

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten BSc-Studiengängen der Naturwissenschaftlichen Fakultät: Biochemie, Life Science, Pflanzenbiotechnologie und Geowissenschaften beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01.10.2006.

**Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten
BSc-Studiengängen der Naturwissenschaftlichen Fakultät:
Biochemie, Life Science, Pflanzenbiotechnologie und Geowissenschaften**

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) In den BSc-Studiengängen Biochemie, Life Science, Pflanzenbiotechnologie und Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät wird nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 90% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensquote, die sich ergibt aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den in Abs. 3 genannten Fachnoten der Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Die Verfahrensnote für das Fach Biochemie, Life Science, Pflanzenbiotechnologie und Geowissenschaften wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 60%
- Naturwissenschaft (Chemie, Biologie oder Physik)	= 25%
- Mathematik	= 15%

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab dem 01.10.2006.